



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein hat den Namen "Asahi Dojo e.V. Königsee". Dieser Verein ist der Rechtsnachfolger des "Oberweißbacher Karateverein e. V.", der unter der Registernummer VR 260527 ins Vereinsregister im Amtsgericht Rudolstadt eingetragen ist.

Der Verein hat seinen Sitz in Königsee/ Unterschöbling.

(2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e. V. und im Thüringer Karateverband e. V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein setzt sich eine von der Achtung für die Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und der Förderung von ostasiatischen Kampfkünsten, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.

(2) Der Verein ist ein Amateursportverband. Er wird selbstlos geführt und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er tritt ein für die Freiheit und Freiwilligkeit der Sportausübung und Sportgemeinschaft.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zweckerreichung

(1) Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach § 2 der Satzung ist der Verein bestrebt, dass die Kampfkünste von seinen Mitgliedern sowohl traditionell, wie auch als Breitensport und Leistungssport betrieben wird. Der Verein will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

(2) Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem:

- a) die Mitgliedschaft in den nationalen und Landessportverbänden,
- b) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,
- c) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports und der Kampfkünste,
- d) die Vermittlung und den Austausch sportlicher Erfahrungen,
- e) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen sowie kampfkunstspezifischen Lehrgängen,
- f) den Betrieb von Leistungstrainings für die Ausbildung von Vereinskadern,
- g) die Anstellung von Vereinstrainern,
- h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung der betriebenen Kampfkünste,
- i) das regelmäßige Üben der Kampfkünste.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Beiträge, Aufwandsentschädigungen und andere finanzielle Ausgaben werden in einer Finanz-, Kosten- und Honorarordnung geregelt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Vereines dem Landessportbund Thüringen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitglieder
- Ehrenmitgliedern .

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann eine natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereins,
 - wegen Verstoßes gegen die Satzung des Thüringer Karatevereins § 4,
 - oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor den Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder durch Umla-

gen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden, ansonsten sind sie verwirkt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungen .

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer

- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitglieder in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch eine schriftliche Einladung 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändern Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen muss eine geheime Wahl erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

(3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in

b) dem Erweiterten Vorstand, mindestens bestehend aus

- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Bei Bedarf können durch die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder des Erweiterten Vorstandes in dafür zu benennende Positionen gewählt werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann kommissarisch Ordnungen erlassen, die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Vorstand im Sinne der §26 BGB sind

- der/die erste Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in .

(5) Der Verein wird gerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten, ansonsten besteht die Berechtigung zur Einzelvertretung.

(6) Die Vertretungsmacht wird satzungsgemäß dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 500 Euro die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich ist.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes

ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied soll nicht mehrere Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB innehaben.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, z.B. zur Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben, verantwortliche Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Diese haben dabei aber nur eine beratende Funktion innerhalb des Vorstandes. Über die Berufung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Abteilungen

Zur Durchsetzung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zur Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebes können Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungsleiter/-innen, welche vom Vorstand ernannt werden, sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig und können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Weitere Aufgaben regeln die Ordnungen des Vereins.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren oder deren anwesende gesetzliche Vertreter. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Gewählt werden können alle ordentliche Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal jährlich im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Darüber hinaus können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 19 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Landessportbund Thüringen e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09.02. 2014 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.